

**Praxisprojektordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Dezember 2007 (Amtl. Bek. HN 1/2008)

**Praxisprojektordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Dezember 2007

(Amtl. Bek. HN 1/2008)

§ 1

Geltungsbereich

Gemäß § 21 Abs. 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium an der Hochschule Niederrhein enthält diese Ordnung, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist, nähere Regelungen zur Zielsetzung, Aufgabenstellung und Durchführung des in dem genannten Studiengang verpflichtend abzuleistenden Praxisprojektes.

§ 2

Sinn des Praxisprojektes

Entsprechend den Ausführungen in § 21 der Prüfungsordnung soll das Praxisprojekt dazu dienen, die im Verlauf des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen. Die Studierenden lernen, ihr Wissen und Verstehen auf eine praktische Fragestellung anzuwenden. Sie lernen weiterhin, einen Projektplan zu erstellen und bis zur Erstellung eines entsprechenden Ergebnisses systematisch zu bearbeiten.

§ 3

Fixierung des Projektauftrags

(1) Das Praxisprojekt wird in der Regel in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer Institution durchgeführt, welche den Studierenden mit der Erarbeitung von Lösungsansätzen für eine konkrete Problemstellung beauftragt.

(2) Der jeweilige Projektauftrag muss entweder durch das Unternehmen oder den Studierenden schriftlich fixiert, von beiden Partnern unterschrieben und dem betreuenden Professor vorgelegt werden. Dabei muss die jeweilige Problem- bzw. Aufgabenstellung, der zugehörige Einsatzbereich, das angestrebte Projektziel sowie ein konkreter Abschlusszeitpunkt und ein fachlich geeigneter Projektbetreuer aus dem Unternehmen genannt werden. Nachdem der Professor sein Einverständnis mit der Themenstellung gegeben hat, erfolgt die Anmeldung zum Praxisprojekt beim Prüfungsausschuss.

§ 4

Durchführung des Praxisprojektes

(1) In Abstimmung mit dem betreuenden Professor erstellt der Studierende einen Projektplan mit Meilensteinen und zu erwartenden Zwischenergebnissen. Die Studierenden sollen die notwendigen Arbeitsschritte in starkem Maße eigenständig durchführen. Das gesamte Projekt (insbesondere das erzielte Ergebnis) ist in einem Projektbericht zu dokumentieren. Dem betreuenden Professor obliegt die Rolle des Beraters und Controllers.

(2) Sofern der Projektauftrag von einer Gruppe von Studierenden durchgeführt wird, muss aus dem Projektplan erkennbar werden, welcher Studierende für welchen Teil des Projektes verantwortlich ist. Dies ist auch im abschließenden Projektbericht zu dokumentieren und bei der Notenvergabe durch den betreuenden Professor zu berücksichtigen.

§ 5

Begleitendes Praxisprojektseminar

(1) Parallel zum Projektverlauf organisiert der betreuende Professor im laufenden Semester ein so genanntes Praxisprojektseminar, in welchem die Studierenden sich gegenseitig über ihre Projekte und Vorgehensweisen informieren und miteinander diskutieren. Der durch den Professor moderierte Austausch soll einerseits bewirken, dass die Studierenden Einblick in mehrere, unterschiedliche Praxisprojekte erhalten, andererseits sollen Anregungen für die eigene Projektbearbeitung gewonnen werden.

(2) In der Regel soll das Praxisprojektseminar an zwei Terminen durchgeführt werden: Auf einem ersten Termin zu Beginn des Semesters präsentieren die Studierenden ihre Aufgabenstellung sowie ihre Vorgehensweise. Auf einem zweiten Termin zum Ende des Semesters werden die erzielten Ergebnisse vorgestellt. Sofern ein Professor weniger als drei Studierende in einem Praxisprojekt betreut, kann er sich an das Seminar eines Kollegen anschließen bzw. mit anderen Kollegen gemeinsam ein entsprechendes Seminar anbieten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.